

Wahl zum 17. Landtag Rheinland-Pfalz am Sonntag, dem 13. März 2016 Aufforderung zur Einreichung von Landes- und Bezirkslisten

Am Sonntag, dem 13. März 2016, findet die Wahl zum 17. Landtag Rheinland-Pfalz statt.

Die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen werden gemäß § 26 Landeswahlordnung (LWO) hiermit aufgefordert, dem

Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

möglichst frühzeitig,

spätestens am 75. Tag vor der Wahl - Dienstag, 29. Dezember 2015 - bis 18 Uhr,

die Landes- und Bezirkslisten schriftlich einzureichen.

Jede Partei oder Wählervereinigung kann nach dem Beschluss ihres nach der Satzung zuständigen Organs entweder eine Landesliste oder für die Bezirke jeweils eine Bezirksliste einreichen; der Beschluss ist nachzuweisen.

I. Einteilung des Landes in Bezirke und Wahlkreise

Das Land wird gemäß § 9 Abs. 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) für die Landtagswahl in vier Bezirke mit insgesamt 51 Wahlkreisen eingeteilt. Nach § 9 Abs. 2 LWahlG werden folgende Bezirke gebildet:

Bezirk 1:

Kreisfreie Stadt Koblenz,
Landkreise Ahrweiler, Mayen-Koblenz, Neuwied, Altenkirchen (Westerwald), Rhein-Lahn-Kreis, Westerwaldkreis.

Bezirk 2:

Kreisfreie Stadt Trier,
Landkreise Bad Kreuznach, Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Cochem-Zell, Vulkaneifel, Rhein-Hunsrück-Kreis, Trier-Saarburg.

Bezirk 3:

Kreisfreie Städte Mainz, Worms, Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein, Speyer,
Landkreise Mainz-Bingen, Alzey-Worms, Rhein-Pfalz-Kreis.

Bezirk 4:

Kreisfreie Städte Kaiserslautern, Pirmasens, Zweibrücken, Landau in der Pfalz, Neustadt an der Weinstraße,
Landkreise Kaiserslautern, Kusel, Südwestpfalz, Südliche Weinstraße, Bad Dürkheim, Germersheim, Donnersbergkreis.

II. Einreichung der Landes- und Bezirkslisten

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 32 bis 43 LWahlG sowie die §§ 26 bis 36 LWO. Daraus ergibt sich im Einzelnen:

1. Wahlvorschlagsrecht

Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 LWahlG können Landes- oder Bezirkslisten von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Die Wahlvorschlagsberechtigten können nur eine Liste für jeden Bezirk oder eine Landesliste einreichen (§ 33 Abs. 2 LWahlG).

Die Landes- und Bezirkslisten einschließlich der nach § 41 Abs. 2 LWahlG vorgeschriebenen Anlagen sind dem Landeswahlleiter möglichst frühzeitig, spätestens am

Dienstag, 29. Dezember 2015, bis 18 Uhr,

schriftlich einzureichen (§ 36 LWahlG; Einreichungsfrist).

Stellt der Landeswahlleiter Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die im Wahlvorschlag benannte Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 LWahlG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist ist eine Mängelbeseitigung nur an sich gültiger Wahlvorschläge möglich. Bezüglich der Einzelheiten weise ich auf § 41 Abs. 2 LWahlG hin. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags (§ 42 Abs. 1 LWahlG) durch den Landeswahlausschuss ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 41 Abs. 3 LWahlG).

Jede Partei oder Wählervereinigung kann entweder eine Landesliste oder für die vier Bezirke jeweils eine Bezirksliste einreichen (§ 35 Abs. 1 LWahlG).

Der Landes- oder Bezirksliste ist der Nachweis über den Beschluss, eine Landesliste oder Bezirkslisten einzureichen, beizufügen. Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn sich aus der beigefügten Satzung der Partei oder Wählervereinigung unmittelbar ergibt, dass sie eine Landesliste oder Bezirkslisten einreichen will (§ 33 Abs. 4 Nr. 6 LWO).

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählervereinigungen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten (§ 33 Abs. 3 LWahlG).

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 33 Abs. 5 LWahlG).

Jede Landes- oder Bezirksliste muss gemäß § 35 Abs. 2 LWahlG die Namen der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge enthalten. Neben jedem Bewerber kann ein Nachfolger aufgeführt werden.

2. Anforderungen an die Bewerber und Nachfolger

Als Bewerber oder Nachfolger in einer Landes- oder Bezirksliste kann nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 32 LWahlG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei oder Wählervereinigung ist (§§ 37 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWahlG),
- in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 Abs. 6 i. V. m. Abs. 3 LWahlG einzeln in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist, wobei verbundene Einzelwahlen zulässig sind, und
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 33 Abs. 4 LWahlG).

Jeder Bewerber und jeder Nachfolger kann nur in einer Landes- oder Bezirksliste benannt werden (§ 35 Abs. 3 Satz 1 LWahlG). Ein Bewerber oder Nachfolger, der in einem Wahlkreisvorschlag benannt ist, kann nur in einer Landes- oder Bezirksliste derselben Partei oder Wählervereinigung benannt werden (§ 35 Abs. 3 Satz 2 LWahlG).

3. Inhalt und Form der Landes- und Bezirkslisten

Eine Landes- oder Bezirksliste soll gemäß § 33 Abs. 1 LWO nach dem Muster der Anlage 16 zur Landeswahlordnung eingereicht werden. Sie muss in Maschinen- oder Druckschrift folgende Angaben enthalten:

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber.

Sie soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Landes- und Bezirkslisten müssen gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 LWahlG von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei oder Wählervereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so müssen die Landes- und Bezirkslisten von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, entsprechend § 35 Abs. 4 Satz 1 LWahlG unterzeichnet sein.

4. Feststellung der Parteieigenschaft / Eigenschaft als Wählervereinigung

4.1 Satzung, Programm und satzungsgemäße Bestellung

Mit der Einreichung von Wahlvorschlägen müssen Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl **nicht** ununterbrochen vertreten sind,

- ihre schriftliche Satzung,
- ihr schriftliches Programm und
- die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes

spätestens zum Ablauf der Einreichungsfrist nachweisen.

4.2 Weitere Nachweise über die Parteieigenschaft / Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung

Dem Wahlvorschlag einer Partei sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes und dem Wahlvorschlag einer Wählervereinigung Nachweise über die Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung beigelegt werden (§ 33 Abs. 1 S. 3 LWahlG).

5. Unterstützungsunterschriften für Landes- und Bezirkslisten

Landeslisten bzw. Bezirkslisten von Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl **nicht** ununterbrochen vertreten sind, müssen zudem gemäß § 35 Abs. 4 Satz 3 LWahlG

für Landeslisten

von mindestens 2 040 Stimmberechtigten des Landes,

für Bezirkslisten im

Bezirk 1 von mindestens 560,
Bezirk 2 von mindestens 480,
Bezirk 3 von mindestens 480,
Bezirk 4 von mindestens 520

Stimmberechtigten des Bezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Stimmberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Listen nachzuweisen.

Dies gilt nicht für Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und für Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind (§ 35 Abs. 4 Satz 4 LWahlG).

Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesliste oder die Bezirkslisten aufgestellt sind. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 33 Abs. 3 Satz 5 i. V. m. § 28 Abs. 4 Nr. 5 LWO).

Die Unterschriften sind nach § 33 Abs. 3 i. V. m. § 28 Abs. 4 LWO auf amtlichen Formblättern, die vom Landeswahlleiter auf Anforderung kostenfrei in Papierform, darüber hinaus auch in unveränderbarer Form als Druckvorlage oder elektronisch (PDF), bereitgestellt werden, zu erbringen. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählervereinigung, die die Landes- oder Bezirksliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Bei der Anforderung ist zu bestätigen, dass die Aufstellung der Landes- oder Bezirksliste entsprechend den Bestimmungen des § 37 LWahlG in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung erfolgt ist.

Die Stimmberechtigten, die eine Landes- oder Bezirksliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind der Familienname, die Vornamen, der Tag der Geburt und die Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichner sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 35 Abs. 4 Satz 3 LWahlG, §§ 28 Abs. 4 Nr. 2, 33 Abs. 3 LWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in Rheinland-Pfalz bzw. im betreffenden Bezirk stimmberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Stimmrechts sind von der Partei oder Wählervereinigung bei der Einreichung der Landes- oder Bezirksliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Stimmrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende die Landes- oder Bezirksliste unterstützt. Die Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Landes- oder Bezirksliste vorliegen. Sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden; es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 41 Abs. 2 Nr. 2 LWahlG).

Ein Stimmberechtigter darf nur eine Landes- oder Bezirksliste unterzeichnen. Hat jemand mehrere Landes- oder Bezirkslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Landes- oder Bezirkslisten ungültig (§ 33 Abs. 3 Satz 5 i. V. m. § 28 Abs. 4 Nr. 4 LWO).

Den Parteien und Wählervereinigungen empfehle ich, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

6. Anlagen zur Landes- oder Bezirksliste

Der Landes- oder Bezirksliste sind gemäß § 33 Abs. 4 LWO beizufügen

- die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und dass sie für keine andere Landes- oder Bezirksliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Nachfolger gegeben haben, sowie die nach § 37 Abs. 5 Satz 3 und 4 und Absatz 6 Satz 1 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt gegenüber dem Landeswahlleiter, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der die Landes- oder Bezirksliste einreichenden Partei oder Wählervereinigung sind, jeweils nach Anlage 18,
- die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindeverwaltungen nach dem Muster der Anlage 12 zur Landeswahlordnung, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind,
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landes- oder Bezirksliste festgelegt worden ist, mit den nach § 37 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 zur Landeswahlordnung gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 20 zur Landeswahlordnung abgegeben werden,
- der Nachweis über den Beschluss, eine Landesliste oder Bezirkslisten einzureichen; der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn sich aus der beigefügten Satzung der Partei oder Wählervereinigung unmittelbar ergibt, dass sie eine Landesliste oder Bezirkslisten einreichen will.

Wird eine Landes- oder Bezirksliste von Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag oder von Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl **nicht** ununterbrochen vertreten sind, eingereicht, so ist der Liste außerdem beizufügen

- die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichner sowie
- die schriftliche Satzung der Partei oder Wählervereinigung, ihr schriftliches Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes des Landesverbandes oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen.
- die Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes oder die Nachweise über die Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung.

7. Vordrucke

Die zur Einreichung von Landes- und Bezirkslisten erforderlichen Vordrucke

- Landesliste/Bezirksliste,
- Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landes- oder Bezirksliste),
- Zustimmungserklärung für Bewerber und Nachfolger einer Landes- oder Bezirksliste mit den Versicherungen an Eides statt zur Mitgliedschaft,
- Niederschrift über die Aufstellung der Landesliste/Bezirksliste,
- Versicherung an Eides statt zur Landesliste/Bezirksliste,
- Bescheinigung der Wählbarkeit

werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert; dies kann auch durch elektronische Bereitstellung erfolgen.

III. Verbot der Listenverbindung

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen ist gemäß § 38 LWahlG nicht zulässig.

IV. Einreichung der Wahlkreisvorschläge

Zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen gebe ich ergänzend zu den Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter folgende Informationen:

Wahlkreisvorschläge mit den in § 41 Abs. 2 LWahlG benannten Nachweisen sind

spätestens am Dienstag, 29. Dezember 2015, bis 18 Uhr,

beim zuständigen Kreiswahlleiter schriftlich einzureichen.

Die Wahlkreisvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Stellt der Kreiswahlleiter Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen (§ 41 Abs. 1 LWahlG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 41 Abs. 2 LWahlG).

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 32 bis 43 LWahlG sowie die §§ 26 bis 32 LWO.

Im Einzelnen ist bei der Einreichung von Wahlkreisvorschlägen Folgendes zu beachten:

1. Wahlvorschlagsrecht

Nach § 33 LWahlG können Wahlkreisvorschläge von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und auch von Stimmberechtigten eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten. Bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten ist ein Kennwort anzugeben (§ 33 Abs. 3 LWahlG).

Der Wahlkreisvorschlag muss den Namen des Bewerbers enthalten. Neben dem Bewerber kann ein Ersatzbewerber aufgeführt werden (§ 34 Abs. 1 LWahlG).

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 33 Abs. 5 LWahlG).

2. Anforderungen an die Bewerber und Ersatzbewerber

Als Bewerber oder Ersatzbewerber in einem Wahlkreisvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung kann nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 32 LWahlG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei oder Wählervereinigung ist (§ 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWahlG),
- in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 Abs. 3 LWahlG einzeln in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 33 Abs. 4 LWahlG).

Ein Bewerber oder Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag benannt werden (§ 34 Abs. 2 LWahlG).

3. Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

Der Wahlkreisvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 9 zur Landeswahlordnung eingereicht werden. Er muss nach § 28 LWO in Maschinen- oder Druckschrift folgende Angaben enthalten

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so müssen die Wahlkreisvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein.

Bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten.

4. Feststellung der Parteieigenschaft / Eigenschaft als Wählervereinigung

4.1 Satzung, Programm und satzungsgemäße Bestellung

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen müssen Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl **nicht** ununterbrochen vertreten sind,

- ihre schriftliche Satzung,
- ihr schriftliches Programm und
- die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes

spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist nachweisen können.

4.2 Weitere Nachweise über die Parteieigenschaft / Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung

Dem Wahlvorschlag einer Partei sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes und dem Wahlvorschlag einer Wählervereinigung Nachweise über die Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung beigelegt werden (§ 33 Abs. 1 S. 3 LWahlG).

5. Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag oder von Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl **nicht** ununterbrochen vertreten sind, sowie Wahlkreisvorschläge von Stimmberechtigten müssen zudem nach § 34 Abs. 3 Satz 3 LWahlG i. V. m. § 28 Abs. 4 LWO von mindestens

125 Stimmberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Stimmberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Wahlkreisvorschläge nachzuweisen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei in Papierform, darüber hinaus auch nicht veränderbar als Druckvorlage oder elektronisch (PDF), bereitgestellt werden, zu erbringen.

- Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.
- Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Wahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien und Wählervereinigungen deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten deren Kennwort anzugeben.
- Parteien und Wählervereinigungen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 LWahlG zu bestätigen.

Die Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 28 Abs. 4 Nr. 2 LWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Stimmrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Stimmrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlkreisvorschlag unterstützt (§ 28 Abs. 4 Nr. 3 LWO).

Die gültigen Unterschriften und Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Wahlkreisvorschläge vorliegen. Sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Ein Stimmberechtigter darf nur einen Wahlkreisvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlkreisvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 3 LWahlG, § 28 Abs. 4 Nr. 4 LWO).

Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

6. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag sind gemäß § 28 Abs. 5 LWO beizufügen

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben hat, sowie bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen die nach § 37 Abs. 5 Satz 3 und 4 LWahlG vorge-

schriebene Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählervereinigung ist, jeweils nach dem Muster der Anlage 11,

- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage 12 zur Landeswahlordnung, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist, sowie
- bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 37 Abs. 5 Satz 2 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Landeswahlordnung gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 14 zur Landeswahlordnung abgegeben werden.

Bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl **nicht** ununterbrochen vertreten sind, und Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten sind außerdem beizufügen:

- die erforderliche Mindestzahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichner,
- die schriftliche Satzung der Partei oder Wählervereinigung, ihr schriftliches Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes des Landesverbandes oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt.
- die Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes oder die Nachweise über die Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung.

7. Vordrucke zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen

Die zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden auf Anforderung von den Kreiswahlleitern kostenfrei geliefert; dies kann auch durch elektronische Bereitstellung erfolgen.

V. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Landtagswahl 2011 sind

- das Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes bei Landtagswahlen und zur Änderung weiterer Vorschriften (GVBl. vom 29.07.2015, S. 165),
- die Landeswahlordnung (LWO) vom 06. Juni 1990 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch die Sechste Landesverordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 31. Juli 2015 (Anm.: Die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt ist bis zur Drucklegung der Bekanntmachung noch nicht erfolgt).
-

VI. Anschrift des Landeswahlleiters

Die Anschrift des Landeswahlleiters lautet:

Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Das Büro des Landeswahlleiters ist erreichbar unter

Telefon: 02603/71-2380 (Herr Dr. Danzer)
02603/71-4560 (Herr Weidenfeller)
Telefax: 02603/71-4130
E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de

VII. Anschriften der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter

Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter wurden bereits vom Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz ernannt. Die Namen und Anschriften wurden im Staatsanzeiger Nr. 47 vom 15. Dezember 2014 bzw. im Staatsanzeiger Nr. 18 vom 26. Mai 2015 veröffentlicht und können im Internetangebot des Landeswahlleiters unter

<http://www.wahlen.rlp.de/lw/bekwkr/beschr/kwleiter/index.html>

heruntergeladen werden.

Bad Ems, 17. August 2015

Der Landeswahlleiter



Jörg Berres